

## **Initiative für Transparenz in Politik und Verwaltungen Mecklenburg-Vorpommern**

### **Transparenzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern - Gesetzentwurf mit Begründung -**

#### **Zivilgesellschaftliches Bündnis**

Da bisher noch keine gesetzgeberischen Aktivitäten erkennbar sind, präsentiert ein zivilgesellschaftliches Bündnis einen eigenen Gesetzesvorschlag.

#### **Woran orientiert sich der Gesetzentwurf für Mecklenburg-Vorpommern?**

Der Gesetzentwurf orientiert sich zum einen an der EU-Umweltinformationsrichtlinie von 2003 als bindendes Recht, zum anderen am Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz einer zivilgesellschaftlichen Initiative aus dem Jahr 2022 sowie an geltenden Transparenzgesetzen in den Bundesländern, wie zum Beispiel am Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 und am Vorschlag für ein Transparenzgesetz Baden-Württemberg vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus dem Herbst 2022. Wichtige Gesichtspunkte finden sich auch in den Beschlüssen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder und des Bundes.

#### **Die wichtigsten Neuerungen – Paradigmenwechsel**

Der wichtigste Punkt ist der Paradigmenwechsel von der Holschuld des Bürgers zur Bringschuld der Verwaltung. Die vorherrschende, in obrigkeitstaatlichem Denken verhaftete Einstellung, in der Bürgerin, dem Bürger eine Art „Störenfried“ zu sehen, die, der sich Informationen vom Staate abholen und gegebenenfalls erstreiten muss, wird aufgegeben. Zentrales Instrument des Transparenzgesetzes ist ein Transparenzportal.

#### **Wer ist informationspflichtig?**

Weiter Anwendungsbereich: Informationspflichtig sind alle Stellen der Verwaltungen des Landes und der Kommunen und Unternehmen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder vom Land oder von Kommunen kontrolliert werden. Nicht nur die Verwaltung, auch bestimmte Unternehmen fallen unter das Gesetz. Viele Aufgaben des Staates werden an privatrechtliche Unternehmen ausgelagert. Diese sind bisher nicht immer umfasst und werden durch den Gesetzentwurf transparent.

#### **Welche Informationen sollen auf dem Transparenzportal veröffentlicht werden?**

Zum einen Umweltinformationen, weil es hierzu bereits seit 2003 mit der EU-Umweltinformationsrichtlinie eine Regelung gibt, die rechtlich bindend zu beachten ist. Der Begriff Umweltinformationen ist dabei weit zu verstehen. Zum anderen listet das Gesetz aus Gründen der Klarheit eine Vielzahl von verschiedenen Informationen auf, die bei den informationspflichtigen Stellen anfallen. Wegen der Veröffentlichungspflicht der Verwaltungen entfällt auch die Frage, ob ein rechtliches oder berechtigtes Interesse dargelegt werden muss.

**Neben dem Transparenzportal bleibt ein Antragsverfahren auf Information möglich, soweit die gewünschten Informationen nicht veröffentlicht sind.**

### **Wie soll das Transparenzportal aussehen?**

Transparenzportale sind digitale Plattformen, auf denen Daten und Informationen der öffentlichen Verwaltung auch öffentlich zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Wichtig für jedes Transparenzportal ist eine nutzerorientierte Suchfunktion, da diese für die Funktionalität des Portals entscheidend ist. Nutzende müssen die für sie interessanten Inhalte über eine Volltextsuche schnell und problemlos finden können. Der Zugang zu den Online-Informationen ist barrierefrei zu gestalten.

### **Aktive Informationspflicht:**

Die Behörden müssen bestimmte Informationen, etwa Verträge der öffentlichen Hand jenseits einer Summe von 20.000 EUR, Gutachten und Studien sowie Subventionszahlungen, online veröffentlichen.

### **Ausnahmen eng gefasst:**

Natürlich sieht das Gesetz Ausnahmen vom Grundsatz der Transparenz vor, etwa zum Schutz von personenbezogenen Daten oder zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Auch ist der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung sichergestellt. Diese Ausnahmen werden eng gefasst, um einer missbräuchlichen Informationsblockade vorzubeugen.

Das geltende Recht hebt durch zu weitgehende oder offene Tatbestände den allgemein postulierten Informationsfreiheitsanspruch teilweise aus. Besonders eklatant zeigt sich dies in § 1 Abs. 3 IFG, wenn dort ausgeführt wird: „Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt.“ Selbst in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften kann auf diesem Weg in einzelnen Fachgebieten der Zugang über die ohnehin hohen Schwellen des IFG hinaus erschwert werden.

In allen Fällen der behördlichen Berufung auf öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen bedarf es erheblicher gesetzlicher Präzisierungen. Nicht jedes behauptete Geheimhaltungsinteresse kann Vorrang gegenüber der Informationsfreiheit haben. Hier bedarf es klarstellender Einschränkungen. Den privatrechtlichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen drittbetroffener Unternehmen sollte grundsätzlich im öffentlichen Informationsfreiheitsverfahren kein Vorrang eingeräumt werden. Wer sich als Unternehmen wegen Erlaubnissen, Genehmigungen, Zuschüssen, Subventionen oder ähnlichem an staatliche Stellen wendet, muss wissen, dass die dort einzureichenden Unterlagen in aller Regel öffentlich bekannt gemacht werden. Die schlichte Berufung auf nicht näher dargelegte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können anders als bisher häufig üblich, eine Nichterteilung von Auskünften nicht rechtfertigen.

### **Abwägungsklausel:**

Ausnahmen vom Grundsatz der Transparenz dürfen nicht greifen, wenn das öffentliche Interesse an der Information schwerer wiegt als mögliche Geheimhaltungsgründe.

### **Vorrang für Information:**

Spezialregelungen nach anderen Gesetzen gehen nur dann vor, wenn sie weiterreichende Rechte für die Antragsstellenden einräumen.

## Bürgerfreundlichkeit und Entbürokratisierung:

Für sehr viele Informationen ist ein Verwaltungsverfahren nicht mehr erforderlich. Auch stellt sich die Frage nach Kosten nicht mehr. Bisher werden Informationsansprüche nach Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz z.T. sehr verschieden geregelt. Der Gesetzesvorschlag führt beide Gesetze zusammen. Die Verfahrensregeln werden so gestaltet, dass alle das Gesetz nutzen können. Deshalb sind Informationen, für die ein Antrag gestellt werden muss, gebührenfrei herauszugeben, bei einer Antwortfrist von einem Monat.

## Ombudsrolle des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der oder die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann in Konfliktfällen zur kostenlosen Vermittlung angerufen werden. Während der Prüfung ruhen die Widerspruchs- und Klagefristen, die Antragstellende normalerweise zu beachten haben, bis das Prüfergebnis vorliegt.



Mit Unterstützung von

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Nord



Wissen für die digitale Zivilgesellschaft



Journalistenorganisation



Bürgerinitiative Lebenswertes Rügen



Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern



Bund Deutscher  
Kriminalbeamter  
Mecklenburg-Vorpommern

Bund der Steuerzahler Mecklenburg-  
Vorpommern e. V.



Bund der Steuerzahler  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesjugendring Mecklenburg-  
Vorpommern



Landesjugendring  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern  
e. V.



V.i.S.d.P.: Gerhard Bley Redewischer Str. 23946 Boltenhagen gbley@mailbox.org